

schistischer Richter und Staatsanwälte belassen wurden. Selbst als Kriegsverbrecher gekennzeichnete Richter und Staatsanwälte rückten nicht nur wieder in ihre früheren, sondern in noch höhere Positionen ein. Diesen Richtern war es eine Herzensangelegenheit, ihre alten, der Kriegsverbrechen angeklagten Komplizen zu rehabilitieren.

Zur Besänftigung der öffentlichen Meinung gab es zwar einige Verurteilungen von Kriegs- und Naziverbrechern. Die in diesem Zusammenhang betriebene Pressepropaganda läuft jedoch in ihrem Ergebnis auf eine Rehabilitierung hinaus.

Den ersten Höhepunkt jener kriegstreiberischen, den Interessen des Monopolkapitals dienenden Rechtsentwicklung bildet auf dem Gebiet der Gesetzgebung das 1951 erlassene 1. Strafrechtsänderungsgesetz, das sogenannte Blitzgesetz. Der Erlaß dieses Gesetzes entsprach den Bestrebungen des deutschen Monopolkapitals, Westdeutschland über die EVG in die NATO einzubeziehen. Mit dem Blitzgesetz wurde ein Instrument geschaffen, das jede Opposition gegen die Remilitarisierungspolitik strafrechtlich breit abschirmt. Es geschah das zu dem gleichen Zeitpunkt, zu dem die Bundesregierung das Verbot der Kommunistischen Partei vor dem Bundesverfassungsgericht beantragte. Mit Blitzgesetz und Verbotsantrag gegen die KPD sollte in erster Linie die Kommunistische Partei als Vorkämpferin gegen die Wiederbewaffnung getroffen und die Handhabe zum strafrechtlichen Vorgehen gegen die, die sich der Wiederaufrüstungspolitik entgegenstellten und die man deshalb kommunistischer Umtriebe beschuldigte, geschaffen werden.

Auf Grund dieses 1. Strafrechtsänderungsgesetzes begannen nun die „Musterprozesse“ vor dem politischen Sondersenat des Bundesgerichtshofes. Sie beschränkten sich nicht auf die Kommunistische Partei, sondern es gab auch die bekannten Prozesse gegen führende Funktionäre verschiedener anderer demokratischer Organisationen, der westdeutschen Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Mitglieder der sozialdemokratischen Aktion. Durch die Verurteilung dieser Funktionäre sollte nicht nur die Arbeit dieser Organisationen weitgehend lahmgelegt werden, sondern diese Prozesse vor dem Bundesgerichtshof waren zugleich richtungweisend für die mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten politischen Sondergerichte zur Durchführung ähnlicher Prozesse in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig lieferten sie in einer jeder Gesetzlichkeit entbehrenden Methode — denn sie nahmen voraus, was erst bewiesen werden sollte — „Material“ für das KPD-Verbot.